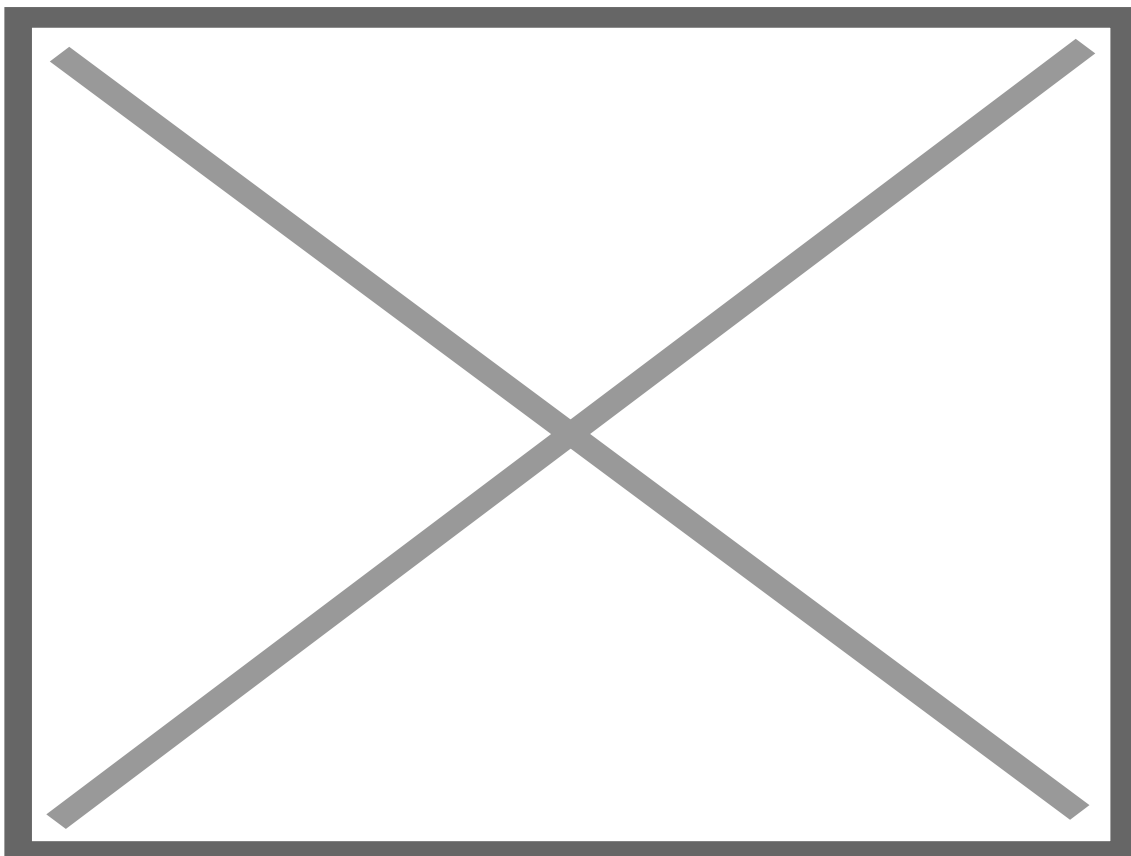




Landratsamt untersagt „Corona-Spaziergänge“

Das Landratsamt Starnberg untersagt per Allgemeinverfügung für kommenden Montag in den Gebieten der Stadt Starnberg, sowie der Gemeinden Gilching, Gauting und Herrsching alle stationären oder sich fortbewegenden Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Coronamaßnahmen.



Landrat Frey trieb die Impfkampagne im Landkreis voran (hier beim ersten Kinder-Impftag in Herrsching).

Hierzu zählen beispielsweise die „Montags- bzw. Corona-Spaziergänge“ oder auch „Kerzendemos“. Das Verbot gelte nur, wenn die Anzeige- und Mitteilungspflicht gemäß dem Bayerischen Versammlungsgesetz nicht eingehalten sei, teilte das Landratsamt mit.

Wer trotzdem marschiert, kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro bestraft werden.

„Unsere galoppierenden Infektionszahlen können wir nur dann eindämmen, wenn auch solche Versammlungen einen vernünftigen Rahmen haben“, sagte Landrat Stefan Frey in einer Presseerklärung. „Das gelingt aber nur, wenn man kooperative Versammlungsleitungen hat und nicht Organisatoren, die sich jeglicher Verantwortung bewusst entziehen und den Versammlungen einfach ihren Lauf lassen.“

Frey weiter: „Das ist nicht nur illegal, sondern führt alle an der Nase herum. Und das in einer Zeit, in der wir alles versuchen, die Pandemie endlich in den Griff zu bekommen.“

Im Amtsblatt des Landratsamtes wird die Allgemeinverfügung so begründet (Auszüge):

„Im Stadtgebiet der Stadt Starnberg sowie in den Gemeindegebieten der Gemeinden Gilching, Gauting und Herrsching am Ammersee werden alle stationären oder sich fortbewegenden Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen, wie beispielsweise sog. „Corona“- , „Montags“- oder sonstige „Spaziergänge“ bzw. „Kerzendemos“, untersagt, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist. Das bedeutet, dass so- wohl das Veranstellen von als auch die Teilnahme an solchen Versammlungen verboten ist.

Ziffer 1. gilt am Montag, den 17.01.2022, von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 17.01.2022 gültig.

Hinweise:

Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Teilnahme an untersagten Versammlungen auffordert, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 3, Art. 8 Abs. 3 BayVersG.

Gründe:

A. Sachverhalt

In der jüngeren Vergangenheit ist es sowohl bundesweit als auch speziell im Landkreis Starnberg zu nicht angezeigten Versammlungen von Personen gekommen, die Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen von sog. Spaziergängen zum Ausdruck brachten und dabei die Rechtsgüter Dritter gefährdeten.

Die Verabredungen zu diesen Protest- und Widerstandsversammlungen erfolgen typischerweise in Chats, häufig im Messengerdienst „Telegram“. Dabei verzichteten die Verantwortlichen – die zumeist der sog.

Querdenker-Bewegung zuzuordnen sind – bewusst und gewollt auf die Anzeige ihrer Versammlung bei den zuständigen Behörden. Für die Versammlungsbehörde wie auch die Polizei wird es damit erheblich erschwert bzw. unmöglich, die Vorkehrungen zum Schutz von Versammlungen zu treffen, notwendige Auflagen zu verfügen und Konkurrenzen mit etwaigen anderen Versammlungen zu prüfen.

Die strategische Planung und die oftmalige Gleichzeitigkeit der Aktionen in zahlreichen Städten/Kommunen im Bundesgebiet wie auch im Landkreis Starnberg verdeutlichen die Zwecksetzung: Systematisch und zielgerichtet soll die Möglichkeit der Sicherheitsbehörden, auf Demonstrationsgeschehen vorbereitet und adäquat zu reagieren, ausgehebelt werden.

I. Erkenntnisse der Polizeiinspektionen des Landkreises Starnberg zur aktuellen Versammlungslage

Durch die sich verschärfende epidemische Lage und die damit einhergehenden Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie war innerhalb der letzten Monate ein starker Anstieg von Versammlungen derer zu verzeichnen, welche ihre Kritik an diesen Maßnahmen zum Ausdruck bringen. In der Szene haben sich sog. „Spaziergänge“ etabliert, bei welchen die Teilnehmenden sich vermeintlich unorganisiert durch das Stadtgebiet bzw. Gemeindegebiet bewegen und ihren Protest zum Ausdruck bringen.

Versammlungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Herrsching am Ammersee

Seit dem 20.12.2021 sind der Polizei sog. „Montagsspaziergänge“ im Gemeindegebiet der Gemeinde Herrsching am Ammersee bekannt und werden jeweils polizeilich begleitet. Bei der Versammlung am 20.12.2021 waren ca. 20 Teilnehmer anwesend. Weitere „Spaziergänge“ fanden am 27.12.2021 mit ca. 50 Teilnehmern, am 03.01.2022 mit ca. 100 Teilnehmern und am 10.01.2022 mit ca. 200 Teilnehmern statt, bei denen die Polizei jeweils vor Ort war. Alle Versammlungen wurden nicht angemeldet.

I.5. Problemstellung

Die Veranstalter*innen und Protagonist*innen der o.g. „Spaziergänge“ bzw. nicht angemeldeten Versammlungen sind über soziale Medien und Internetdienste wie z.B. „Telegram“ bundesweit stark vernetzt. Eine Mobilisierung über weitreichende Gruppen mit hohen Teilnehmerzahlen ist daher auch kurzfristig in hoher Zahl möglich. Dies stellt die zuständigen Behörden insbesondere deshalb vor eine große Herausforderung, da seitens der Kritiker*innen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorsätzlich an den Beschränkungen staatlicher Organe „vorbeiorganisiert“ wird.

Diesen nicht angezeigten Versammlungen ist neben der fehlenden lenkenden Wirkung von Versammlungsleiter*innen und entsprechender Ordner*innen auch eine kaum steuerbare Dynamik gemein. Durch die hohe Anzahl von „Spaziergänger“ bzw. nicht angezeigten Versammlungsteilnehmer*innen und der sich fortbewegenden Kundgebungsform werden auch zwangsläufig unbeteiligte Passant*innen konfrontiert. Angesichts der im Landkreis Starnberg enorm ansteigenden Corona-Fallzahlen und der stetig wachsenden Teilnehmerzahlen bei den jeweiligen, unkontrollierten Versammlungen ergibt sich nicht nur ein erhöhtes und vermeidbares Infektionsrisiko für Versammlungsteilnehmer*innen, sondern auch für die eingesetzten Polizeibeamt*innen sowie unbeteiligte Passant*innen.

Category

1. Gemeinde

Date

25/08/2026

Date Created

16/01/2022